

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0446/18	Datum 11.09.2018
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	30.04.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	21.05.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	06.06.2019	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	13.06.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62, III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 339-2.1
"Friedenshöhe/Astonstraße"

Beschlussvorschlag:

- Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Untere Straßenverkehrsbehörde, Schreiben vom 27.06.2018:

a) Stellungnahme:

Die Zufahrten zu den privaten Stichstraßen sind als Grundstückszufahrten auszuweisen.

b) Abwägung:

Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Einfahrten im Bebauungsplan ist § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. Danach kann der Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen festgesetzt werden. Bei den privaten Stichstraßen handelt es sich um private Verkehrsflächen und deshalb nicht um "andere Flächen" im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. Eine entsprechende Festsetzung kann deshalb nicht erfolgen.

Beschluss 2.1: Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.2 Untere Straßenverkehrsbehörde, Schreiben vom 27.06.2018:

a) Stellungnahme:

Die Ausführung Anpassungsbereiche im öffentlichen Verkehrsraum sind im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zu regeln. Die B-Plan-Grenze sollte um diese Bereiche erweitert werden.

b) Abwägung:

Da die Anpassung an die öffentlichen Verkehrsflächen im Durchführungsvertrag geregelt wird, bedarf es keiner Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Beschluss 2.2: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt 61	Sachbearbeiterin Frau Kirchhoff, Tel.: 5388	Unterschrift AL'in Heide Grosche
-----------------------------	---	-------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Scheidemann
--	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	12.07.2019
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschloss am 03.05.2018 die Weiterführung des Bebauungsplanes Nr. 339-2 „Friedenshöhe“ in einem Teilbereich als vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 339-2.1 „Friedenshöhe/Astonstraße und die öffentliche Auslegung des Entwurfs. Planungsziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) zur Herstellung von Bauplanungsrecht für die Errichtung von 20 Einfamilienhäusern.

Mit Schreiben vom 07.02.2019 wurde der Wechsel des Vorhabenträgers angezeigt. Antragsteller der Einleitung der Weiterführung des Verfahrens war die Marco Friedrich GmbH, neuer Vertragspartner ist die Friedrich & Manske GbR. Die Planung ist von der Änderung nicht berührt.

Anlagen:

DS0446/18 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen